

### **SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Website „www.krone.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

Eine Leserin wandte sich aufgrund des Artikels „Muslima verbannt Vater von Patientin aus Zimmer“ an den Presserat, erschienen am 22.03.2018 auf „www.krone.at“.

Der Artikel handelt davon, dass eine vollverschleierte muslimische Patientin im Wiener AKH verlangt habe, dass ein Vater, der seine schwer kranke Tochter begleitet habe, aus dem Zimmer gehe. Es sei zu einem Wortgefecht gekommen. Das Personal habe dem Mann geraten, das Spital zu verlassen. Dieser sei über jenes Vorgehen entsetzt. Seitens des AKH betone man, dass der Vater das Zimmer außerhalb der Besuchszeiten betreten habe.

Die Leserin ist der Ansicht, dass der Artikel gegen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoße.

***Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.***

Der Senat ist zwar der Ansicht, dass es besser gewesen wäre, die überspitzte Überschrift anders zu formulieren – der Mann ist offenbar von Mitarbeitern des Krankenhauses weggeschickt worden und nicht von der Patientin „verbannt“ worden. Diese Zuspitzung alleine reicht jedoch nicht dafür aus, von einer Pauschalverunglimpfung von Muslimen

auszugehen, vor allem auch deshalb nicht, weil im Artikel selbst über die genaueren Umstände des Vorfalls aufgeklärt wird. Im Artikel kommt nicht nur der weggewiesene Mann zu Wort, sondern auch das AKH. Beiden Seiten wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Sicht der Dinge zu schildern. Die Leserinnen und Leser können sich daher selbst ein Bild über den Vorfall machen.

Zwar wäre es korrekter gewesen, auch in dem Video, das dem Artikel beigefügt ist, darauf hinzuweisen, dass der Mann außerhalb der Besuchszeiten im Krankenzimmer anwesend war. Diese Unterlassung stellt jedoch noch keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex dar.

Österreichischer Presserat  
Senat 3  
Vors. Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber  
04.05.2018